



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 22. März 1963

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
14.3.63	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung	171
4.3.63	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Einsatz von Textilstoffen, — Staatliches Herstellunes- und Verwendungsverbot Nr. 14 —	172
12.3.63	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen	172
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	174

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

Vom 14. März 1963

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 675) sowie der Ziff. 4 des Beschlusses vom 22. Dezember 1962 über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II 1963 S. 39) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Probezählungen zur Sicherung einer einwandfreien Durchführung der Volks- und Berufszählung werden am 29. Juni 1963 in den Städten Jena (Kreis Jena [Stadt], Bezirk Gera), Lübz, Plau und Goldberg (Kreis Lübz, Bezirk Schwerin) sowie in den Gemeinden Karow und Dobbertin (Kreis Lübz, Bezirk Schwerin) durchgeführt.

§ 2

Für die Vorbereitung und Durchführung der Probezählungen zur Volks- und Berufszählung am 29. Juni 1963 sind bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Jena (Stadt) und Lübz bis zum 20. Mai 1963 Zählbüros einzurichten.

§ 3

Die verantwortliche Mitarbeit gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 der Räte der Städte und Gemeinden, in denen die Probezählung durchgeführt wird, erstreckt sich auf die politische Aufklärung der Bevölkerung und auf die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Volks- und Berufszählung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 4

(1) Bei den Räten der Stadt Jena und des Kreises Lübz sind Zählkommissionen zu bilden. Die Zählkom-

missionen haben die Aufgabe, die Zählbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Zählkommissionen konstituieren sich bis zum 20. Mai 1963. Ihnen gehören an:

- der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates als Vorsitzender,
- der Sekretär des Rates,
- ein Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates,
- der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- der Leiter des Zählbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Vertreter der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sind als Mitglieder der Zählkommissionen zu gewinnen.

§ 5

(1) Die Räte der Stadt Jena und des Kreises Lübz stellen für die Errichtung der Zählbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geeignete Arbeitsräume, Mobiliar und Büromaschinen zur Verfügung. Licht-, Wasser- und andere Kosten für die Zählbüros übernehmen die Räte.

(2) Die Räte der Stadt Jena und des Kreises Lübz organisieren gemeinsam mit den Zählbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Werbung von ehrenamtlichen Zählern und Oberzählern für die Durchführung der Probezählungen zur Volks- und Berufszählung. Die Räte unterstützen die Gewinnung von Arbeitskräften aus der nicht arbeitenden Bevölkerung für die Signierarbeiten.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Probezählung zur Volks- und Berufszählung sind von den Räten der Städte Jena, Lübz, Plau und Goldberg sowie

* * DB. (GBl. I 185* №. 65 S. 787)